

Unser Team Gesellschaftsrecht betreut Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie deren französische Tochtergesellschaften im Rahmen des Tagesgeschäfts (Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern u.ä.) und bei komplexeren Transaktionen (Unternehmenskauf, auch aus einer Insolvenz, Joint Venture, Teilbetriebseinbringung, Umwandlung etc.).

News | Gesellschaftsrecht | Frankreich

In-Sich-Geschäfte und Haftung des Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft in Frankreich: Auf diese wichtigen Punkte sollten Sie achten

10. November 2025

Das französische Recht kennt kein grundsätzliches Verbot von In-Sich-Geschäften. Im deutschen Recht sind diese In-Sich-Geschäfte insbesondere in § 181 BGB geregelt.

Was ist in Frankreich ein „In-Sich-Geschäft“?

Es handelt sich dabei um **Verträge** zwischen einer Gesellschaft einerseits und einem ihrer Geschäftsführer oder Gesellschafter mit einer Mindestbeteiligung von über 10 % andererseits - unabhängig davon, ob der Vertrag direkt oder indirekt abgeschlossen wird.

In Frankreich werden solche Geschäfte als **conventions réglementées (besonders geregelte Vereinbarungen)** bezeichnet und unterliegen gewissen Zustimmungs- und Kontrollregeln, die abhängig von der konkreten Gesellschaftsform unterschiedlich sind und deren Einhaltung Aufgabe der Geschäftsführung ist.

Es können verschiedene Vertragsarten betroffen sein, wie beispielsweise

- Darlehensvertrag,
- Mietvertrag,
- Forderungsverzicht,
- Abschluss eines Mandatsvertrags zwischen einem Geschäftsführer und der Gesellschaft.



Marianne Grange DICE

Avocat

grange@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90



Joan Kinder

Jurist

kinder@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
baden@rechtsanwalt.fr

Zürich

Bahnhofstrasse 10
CH-8001 Zürich
T + 41 (0) 43 456 25 86
zuerich@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguemines

50 rue de Grosbliedestroff
F-57200 Sarreguemines
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
sarreguemines@rechtsanwalt.fr

Ausgenommen von diesen Regelungen sind in Frankreich Verträge, die **im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs und unter üblichen Bedingungen** abgeschlossen werden.

Eine klare Einstufung als *convention réglementée* ist nicht immer einfach, wobei die diesbezügliche Rechtsprechung in Frankreich bei Konzernen in der Regel liberaler ist.

Grundsätzlich gilt, dass solche besonders geregelten Vereinbarungen bei der Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Falls die Gesellschaft einen Abschlussprüfer hat, müssen die besonders geregelten Vereinbarungen auch diesem für die Erstellung eines Berichts übermittelt werden.

Bei Nichtbeachtung der o. g. Regeln oder bei einer Weigerung der Gesellschafter, eine Vereinbarung zu genehmigen, bleibt die betreffende abgeschlossene Vereinbarung zwar wirksam.

Der Geschäftsführer bzw. der betroffene Gesellschafter können jedoch für Schäden, die der Gesellschaft durch die geschlossene Vereinbarung entstehen, persönlich haftbar gemacht werden.

Dabei ist jedoch auch zu beachten, dass die Einhaltung der o. g. Kontrollregeln den Geschäftsführer einer französischen Gesellschaft nicht automatisch vor einer späteren Regressklage gegen ihn schützt.

Das französische Kassationsgericht hat nämlich in einem Urteil vom 18. Dezember 2024 (Cass., Com. 18 déc. 2024, n° 22-21.487) daran erinnert, dass ein Geschäftsführer nicht nur im speziellen Bereich der besonders geregelten Vereinbarungen, sondern auch für **Managementfehler (*faute de gestion*)** haftbar gemacht werden kann.

Denn laut dem französischen Kassationsgericht ist ein Geschäftsführer **generell** verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft stets zu wahren.

Dieser Verpflichtung entgehe der Geschäftsführer nicht dadurch, dass er die formellen Kontrollregeln hinsichtlich besonders genehmigungspflichtiger Vereinbarungen beachtet.

Praxistipp:

Wird direkt oder indirekt zwischen einem Geschäftsführer oder Gesellschafter einerseits und der entsprechenden französischen Kapitalgesellschaft andererseits eine Vereinbarung geschlossen, sollte diese Vereinbarung zum einen generell im Hinblick auf das Interesse der Gesellschaft überprüft werden und zum anderen einer Analyse unterzogen werden, ob es sich dabei um eine *convention réglementée* im rechtlichen Sinn handelt oder nicht.

Für weitere Informationen zu In-Sich-Geschäften des Geschäftsführers in Frankreich stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung: welcome@rechtsanwalt.fr

Kontakt aufnehmen